

GRPK-Inspektionsbericht: Sonderschulen

Mitglieder: Verena Dubi, Urs von Bidder, Urs Rediger (Vorsitz)

Die Kommission hat in zwei Sitzungen den Sachverhalt des Kontos 260 unter die Lupe genommen. Sie dankt dem Abteilungsleiter Philipp Bollinger und Frau Simone Gschwend für die Unterstützung und die Bereitstellung der Unterlagen.

1. Einflussnahme auf die Kosten

Im Budget 2005 sind im Konto 260 CHF 2'126'900 für die Sonderschulung eingestellt. Um es gleich vorwegzunehmen: Auf ca. 82% der Summe hat die Gemeinde keinen Einfluss. Das ist für uns eine recht ernüchternde Feststellung. Das Konto 260.36, Sonderschulbeitrag an den Kanton, ist ein Teil unseres Beitrags an den Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden.

Der Beitrag an den Finanzausgleich ist abhängig von der Finanzausstattung der Gemeinde (= Steuerkraft und ungebundene Beiträge des Kantons). Der Anteil von Binningen an den Gesamtausgaben der Gemeinden je Aufgabengebiet beträgt derzeit rund 8,3% (2005). Das ist auch im Bereich der Sonderschulen so.¹

Zum Vergleich die Finanzausgleichsbeträge der vier Gemeinden zum Konto 260.36, die am meisten einbezahlen (2005, in CHF):

- Binningen 1,94 Mio.
- Reinach 1,61 Mio.
- Muttenz 1,50 Mio.
- Allschwil 1,54 Mio.

Es ist völlig unerheblich, wie viele Kinder aus einer Gemeinde eine Sonderschule besuchen. Der Beitrag an den Kanton im Konto 260.36 ist an die Finanzausstattung der Gemeinde gekoppelt.

2. Spezielle Förderung und Sonderschulung

Nach dem neuen Bildungsgesetz wird unterschieden zwischen:

2.1 Spezielle Förderung

Das Ziel dieser ist, dass sich Schüler/innen mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand innerhalb der öffentlichen Schulen entwickeln können.

Binningen bietet folgende Fördermassnahmen an:

Einführungsklassen, Kleinklassen, eine Integrationsklasse, integrative Schulungsformen, Fördergruppen mit Teilleistungsschwächen. Deutsch als Zweitsprache und Begabtenförderung. Die Kosten für die meisten dieser Massnahmen sind nicht im Konto 260 enthalten, sondern im Konto 210 Primarschule.

¹ Weitere Gebiete, die über den Finanzausgleich finanziert werden: Ergänzungsleistungen, Pauschalen für IV-Rückerstattungen und jugendstrafrechtliche Massnahmen.

Bemerkenswert ist, dass die Lohnsumme der Primar- und Kindergartenlehrkräfte, die für Massnahmen der speziellen Förderung aufgewendet wird, im Vergleich zur Lohnsumme, welche den Regelunterricht betrifft, verhältnismässig hoch ist. Das heisst, dass viele Kinder der Regelklassen in irgendeiner Form ein Angebot der speziellen Förderung brauchen.

Die Spezielle Förderung ist aber nicht Gegenstand dieses Berichtes. Sie soll, wenn das neue Bildungsgesetz Eingang in die Gemeinderechnung gefunden hat, beurteilt werden.

2.2 Sonderschulung

Deren Ziel ist, eine der Behinderung angepasste Bildung zu vermitteln und die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, um eine möglichst selbständige Lebensführung und soziale Integration der Schüler/innen zu erreichen.

Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- den Unterricht an speziellen Schulen
- den Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen;
- die Stützungsmaßnahmen, die den Besuch der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;
- Therapien der Sonderschulung;
- die ausserschulische Betreuung und Verpflegung in den Tageseinrichtungen;
- den Transport zum Unterricht, zu den Stützungsmaßnahmen oder den Therapien, wenn aus behindertenbedingten Gründen der Weg nicht selbständig zurückgelegt werden kann.

Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus. Im Weiteren erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Erziehungsberechtigten und der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Schüler/innen die Bewilligung zum Eintritt in eine Sonderschulung.

Die zur Indikation berechtigten Stellen sind:

- Sozialdienste der Gemeinden
- Amtsvormundschaftsstellen
- Beratungsstelle für Behinderte der Stiftung Mosaik
- Sozialberatung der Birmann-Stiftung

Bei IV-erkannten Fällen übernimmt die IV einen Anteil von CHF 56.— für die Unterkunft und von CHF 44.— für die Schulung pro Tag und Kind (Individualbeiträge für Schule). Dies deckt aber die Kosten der Heimplatzierungen bei weitem nicht. Die Vollbetreuung in einem Heim kostet monatlich etwa CHF 8'700.—. Bei einer Einweisung aufgrund einer sozialen Indikation übernimmt die IV keinerlei Kosten.

Bei Daueraufenthalten beteiligen sich die Eltern in der Regel mit einem Beitrag von CHF 520.— pro Monat.

Die Restkosten (Gesamtkosten abzüglich Elternbeiträge und allfälliger IV-Beiträge) werden gemäss Leistungsvereinbarung zwischen Heimen und Kanton dem Kanton in Rechnung gestellt. Der Kanton kann mittels Leistungsvereinbarung auf die im Kantonsgebiet liegenden Heime Einfluss nehmen (bei ausserkantonalen Heimen übernimmt er die Kosten gemäss interkantonaler Vereinbarung).

Der Kanton belastet in der Folge die Kosten für die stationäre Unterbringung (Hotellerie) zu 100% den Gemeinden, der Kanton selbst trägt die Kosten für die Schulung der Kinder und Jugendlichen. Bei Heimen ohne Schulungsangebot übernehmen folglich die Gemeinden 100% der Restkosten, bei Heimen mit Schulungsangebot gilt der pauschale Schlüssel von 70% (Gemeinden für Hotellerie) zu 30% (Kanton für Schulungskosten).

Laut der zuständigen Stelle für Jugendhilfe bei der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe hat Binningen zurzeit 18 Kinder in stationären Einrichtungen und 32 Kinder in Sonderschulangeboten ohne Heimplatzierung.

Aber nochmals: Die Verrechnung erfolgt ausschliesslich über die Finanzkraft einer Gemeinde, unabhängig davon, wie viele Schüler/innen einer Gemeinde von der Sonderschulung profitieren.

Mit CHF 350'300 aus dem Konto 260.30 werden auch die Lohnkosten der Logopädinnen und der Fachkräfte für Diskalkulie gedeckt, die zur speziellen Förderung gehören.

Schlussfolgerung

Wünschenswert wäre, wenn sich die Rechnungslegung möglichst bald dem neuen Bildungsgesetz anpassen würde. Heute ist in unserer Rechnung die Sonderschulung in Teilbereichen noch mit der speziellen Förderung gemischt, was nicht dem Bildungsgesetz entspricht.

Der Einfluss auf den Ausgabenposten 260 ist der Gemeinde nur über ihre Finanzausstattung möglich. Die Steuerkraft kann nicht beeinflusst werden, da diese ja standardisiert, also Steuerfuss-unabhängig ermittelt wird. Nur schlechtere finanzielle Verhältnisse der Gemeinde Binningen führen zu tieferen Abgaben an den Kanton.

Das ist die Schattenseite unserer guten Finanzlage. Diese tragen wir aber gerne, um solidarisch mit allen anderen Gemeinden, Jugendlichen, die bildungsmässig nicht auf der Sonnenseite sind, ein möglichst selbständiges Leben zu ermöglichen.

Für die Subkommission:

Urs Rediger

Binningen, 8. November 2005